



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

Satzung des SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven vom 21.06.2018

A. Präambel

Der Verein SV Hertha 1911 e.V. Buschhoven gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

B. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven**
2. Sitz des Vereins ist Buschhoven
3. Die den Verein symbolisierenden Farben sind schwarz und weiß.
4. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 12114 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 2 Zweck des Vereins und Erreichbarkeit

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert insbesondere auch den Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
- d) Der Verein fördert die Integration behinderter Menschen in sozialer und sportlicher Hinsicht.
- e) Der Verein ist Leistungserbringer durch Rehabilitationssport.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, insbesondere die Durchführung des jährlichen Sommerzeltlagers
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Beteiligung an Kooperation, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
 - b) Kreis Sport Bund Rhein-Sieg e.V.
 - c) Gemeindesportverband Swisttal 2015 e.V.
 - d) Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbundes/ Gemeindesportverbands nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder an deren Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen und deren Aktivitäten im Vordergrund.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Gesamtvorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Es können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge/Gebühren und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
7. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder veranlagt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen einschließlich des Vereinsheimes festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden ist der Gesamtvorstand zuständig. Im Falle der Nichtleistung sind von den betreffenden Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Mitglieder unter 15 Jahren und über 65 Jahren sind von der Arbeitsstundenpflichtleistung befreit. Die Befreiung gilt ebenso für Behinderte mit einem Mindestbehinderungsgrad von 50 % sowie passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
9. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Mitglied, das den Vorgaben nach § 11 Abs. 1 entgegenhandelt oder dessen Verhalten nach 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann mit nachfolgenden Vereinsstrafen belegt werden:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c) Verweis von den Vereinsanlagen
 - d) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - e) Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 dieser Satzung
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) oder im Schaukasten am Vereinslokal. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter/-innen geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) setzt sich mindestens aus zwei und maximal aus vier gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Er besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzende/-n;
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden bis zur Höchstzahl von drei. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem/ der Schatzmeister/ -in, bzw. Kassierer/-in
 - c) dem/ der Geschäftsführer/ -in
 - d) mindestens 5 und höchstens 10 Beisitzern/ -innen
 - e) dem/ der Jugendleiter/ -in
 - f) den Abteilungsleitern/ -innenEine Personalunion ist unzulässig.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß Ziffer 1, a-e werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, der/die Jugendleiter(in) und die Abteilungsleiter/ -innen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfall durch seine(n) Stellvertreter(in) einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- e) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- f) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen
- g) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Kommissarische Bestellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 18 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden bei Bedarf für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Die betroffene Abteilung wird im Falle der Schließung in den Entscheidungsprozess vorab mit einbezogen.
2. Jede Abteilung wird angeführt von einem(r) Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin, der/ die auch Mitglied des Gesamtvorstands ist. Der Abteilungsleiter/ die Abteilungsleiterin wird im Rahmen einer Abteilungsmitgliederversammlung durch die Mitglieder der Abteilung gewählt.
3. Die Abteilungen werden in Selbstverwaltung geführt. Die Abteilungen sind selbstfinanziert durch ihre Mitgliederbeiträge und entscheiden selbstständig über deren Verwaltung und Verwendung der ihnen zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird festgesetzt auf Antrag der Abteilung durch Beschluss des Gesamtvorstands. Auf Antrag eines Abteilungsleiters in einer Sitzung des Gesamtvorstands kann einer Abteilung ein Zuschuss durch den Stammverein gewährt werden.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss inklusive der Buchführungsunterlagen, Kontoübersichten und sonstiger Nachweise sind dem Gesamtvorstand zum Zwecke der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses bis zum 30.03. des Folgejahres vollständig und im Original zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

F. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand der Jugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vorstand der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, z.B. Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

5. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Über abgeschlossene Verträge ist der Gesamtvorstand zu informieren. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen, u. a. folgende

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen entspricht der des Gesamtvorstandes. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Auf Antrag der Kassenprüfer/-innen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstands.
5. Soweit von den Abteilungen eine eigene Rechnungsführung vorgenommen wird, muss diese durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen analog Ziffer 3. geprüft werden.
6. Die Kassenprüfer/-innen der Abteilungen erstatten ihren Prüfbericht in der Abteilungsversammlung und beantragen die Entlastung des Abteilungsvorstands.
7. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins, bzw. in dessen Auftrag der/die Schatzmeister/ -in, bzw. Kassierer/-in des Vereins, jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen der Abteilungen nehmen.

§ 25 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ-/Amtsträger, deren Vergütung die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

3. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

H. Schlussbestimmungen

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, im Bedarfsfall, einen Datenschutzbeauftragten.



SV Hertha 1911 e. V. Buschhoven

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Fußballverband Mittelrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Swisttal-Buschhoven, den 21.06.2018

1. _____

Werner Neffgen (1. Vorsitzender)

2. _____

Heinz-Peter Schneider (Stellvertretender Vorsitzender)